

# Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen des Reiseveranstalters Clea Lüders Tanzreisen (AGB)

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt, Zahlung leistet oder vorbehaltlos die Reise antritt.

## 2. Bezahlung

Mit dem Vertragsabschluss und der Aushändigung eines Sicherungsscheines wird die Anzahlung von 20% des Reisepreises, höchstens jedoch € 300.- pro Person, fällig. Der gesamte Reisepreis, abzüglich der geleisteten Anzahlung, ist nach erfolgter Buchungsbestätigung gegen Aushändigung der Reiseunterlagen bis spätestens 21 Tage vor Abreise zu bezahlen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises steht dem Reiseveranstalter ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reiseteilnehmer zu.

## 3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Er behält sich jedoch vor, aus sachlich gerechtfertigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende zu informieren ist. Das vermittelnde Reisebüro ist nicht berechtigt, Reiseverträge im Namen des Reiseveranstalters abzuschließen oder Zusagen hinsichtlich einzelner Reiseleistungen abzugeben, es sei denn, der Reiseveranstalter erklärt im Nachhinein ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis hierzu. Grundsätzlich bedürfen mündliche Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Reiseveranstalters. Werden nur einzelne Reiseleistungen vermittelt, so richtet sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Reisenden. Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Reisenden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang des Reiseveranstalters (z.B. Ausflüge).

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die

betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfange zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisenden auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Wochen liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden alsbald in Kenntnis zu setzen.

Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung gegenüber geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

Bis 30 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises; vom 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises; vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises; vom 6. bis 2. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises; am Tag vor und am Tag des Reisebeginns 90% des Reisepreises.

Für Gruppenreisen gelten besondere Stornokosten, die im jeweiligen Vertrag einzeln berücksichtigt werden.

Als Stichtag gilt der schriftliche Eingang der Rücktrittserklärung.

Es bleibt dem Kunden wie auch dem Reiseveranstalter vorbehalten einen höheren oder niedrigeren Entschädigungsbetrag nachzuweisen.

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Reiseausschreibungs liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt verlangen. Dieses Entgelt richtet sich ab dem 30. Tag vor dem Abreiseterrmin entsprechend der Stornokostenstaffel (s.o.), vor dieser Frist nach den einzelnen Aufwendungen des Reiseveranstalters, mindestens aber € 30.- p. P.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

Dem Kunden wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen. Ansprüche aus dieser Versicherung sind vom Kunden direkt an den Versicherungsträger zu richten.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Der Reiseveranstalter wird jedoch Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Leistung an den Kunden weitergeben.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

wenn der Reisende die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters oder eines Leistungsträgers des Reiseveranstalters, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter oder ein Leistungsträger, so behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

b) Bis vier Wochen vor Reiseantritt

bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis zurück.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sowie die übrigen Mehrkosten fallen dem Reisenden zu Last.

## 9. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung
  - die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers
  - die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reisedienstleistungen.
- Der Reiseveranstalter haftet jedoch nicht für Angaben in Hotels, Orts- oder Schiffsprospekten, weil der Reiseveranstalter auf deren Erstellung und Inhalt keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit nicht überprüfen kann.
- die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistung.

Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung

regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbestimmungen dieses Unternehmens. Der Reiseveranstalter haftet grundsätzlich nicht für lediglich vermittelte Fremdleistungen, die im Prospekt oder in der Reisebestätigung als solche gekennzeichnet sind. In diesem Falle gelten die Vertragsbedingungen des entsprechenden Veranstalters dieser Fremdleistung.

#### **10. Beschränkung der Haftung**

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alles Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis € 75.000.- je Kunde je Reise.

Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise € 4.000.-. Liegt der Reisepreis über € 1.333.-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Gepäckversicherung empfohlen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche etc.).

Ein Schadensanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als er aufgrund nationaler Gesetze oder Verordnungen etc. oder internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara, und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

#### **11. Mitwirkungspflicht des Reisenden**

Der Reisende ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz nicht ein.

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise geltend zu machen. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende, §651 BGB.

#### **12. Paß-, Visa-, Devisen-, Gesundheitsvorschriften**

Für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Devisen-, Gesundheitsvorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch grobes schuldhaftes Verhalten des

Reiseveranstalters bedingt sind. Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweiligen diplomatischen Vertretungen, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn der Reiseveranstalter hat die Verzögerung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

#### **13. Besondere Hinweise**

Die Prospekte und Webseite des Reiseveranstalters werden mit Sorgfalt erstellt. Dennoch bleibt die Berichtigung von Irrtümern, Druck und Rechenfehlern vorbehalten. Die in den Prospekten gemachten Angaben entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Mit der Veröffentlichung eines neuen Prospektes verlieren die Angaben im früheren Prospekt ihre Gültigkeit. Änderungen des Leistungen und Preise gegenüber den veröffentlichten Angaben sind zur Reisebestätigung möglich.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes, §§ 651 a ff. BGB. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden EDV-technisch verarbeitet, personenbestimmte sind gem. Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages sowie der vorliegenden Reise- und Zahlungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

#### **14. Abtretungsverbot**

Eine Abtretung jeder Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte –auch an Ehegatten- ist ausgeschlossen.

#### **15. Aufrechnungsverbot**

Der Reisende ist nicht berechtigt gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### **16. Gerichtsstand**

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

#### **17. Veranstalter**

Clea Lüders Tanzreisen, Fontanestr. 31, 12049 Berlin.

Stand: Februar 2013